



Kein Anspruch auf Hinweis zur Altersvorsorge (Akz. 3 AZR 807/11)

Ein Mitarbeiter kann vom Arbeitgeber verlangen, dass der einen Teil des Gehalts in eine betriebliche Altersversorgung investiert. Er hat jedoch keinen Anspruch darauf, dass der Arbeitgeber ihn von sich aus auf die Möglichkeit der Entgeltumwandlung aufmerksam macht. Dabei wird die Alterssicherung vom Brutto- und nicht vom Nettogehalt abgezogen. Dadurch entfallen auf den Betrag keine Steuern und Sozialabgaben. Dazu hat das Bundesarbeitsgericht entschieden.

Ein Mitarbeiter hatte nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses von seinem Arbeitgeber Schadenersatz in Höhe von rund 14400 Euro verlangt. Seiner Meinung wäre sein Arbeitgeber verpflichtet gewesen, ihn auf seinen Anspruch auf Entgeltumwandlung hinzuweisen. Bei Kenntnis davon hätte er 215 Euro seines monatlichen Einkommens in eine Anwartschaft auf Leistungen der betrieblichen Altersversorgung umgewandelt. Die Klage blieb in allen Instanzen erfolglos: Der Arbeitgeber sei nicht dazu verpflichtet, den Arbeitnehmer von sich aus auf diesen Anspruch hinzuweisen. (dpa)

Aktenzeichen: 3 AZR 807/11

(Quelle. Sächsische Zeitung vom 24./25. Mai 2014)